



BESCHLUSS

VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0561
BESCHLUSS-NR. 2021-67
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **11** **FORSTWIRTSCHAFT**
11.03 **Gemeindewaldungen**

BETRIFFT **Bike-Trail Kyburg;**
Bewilligung

AUSGANGSLAGE

Anfang Mai 2020 wurden im Wald rings um das Gebiet Kyburg mehrere illegal angelegte Bike-Trails bzw. Downhill-Trails festgestellt und dem Revierförster gemeldet. Dazu wurden bestehende Trampelpfade oder Wildwechsel mit Erdbewegungen ausgebaut, Jungbäume gefällt und deren Stämme zum Bau von Wegen und Sprüngen genutzt. Die Trails wurden auch auf der Internetseite traildevils.ch und in den sozialen Medien auf Instagram beworben.

Der Betreiber des Instagram-Profiles konnte in einem persönlichen Gespräch überzeugt werden, dass das Werben für den illegalen Trail zu unterlassen und die Seite zu löschen ist. Der Betreiber der traildevils.ch-Website reagierte auf die mehrfachen Anfragen nicht. Ein Bike-Club aus Lindau hat im Mai 2020 Kontakt mit dem Revierförster aufgenommen. Der zunehmende Ausbau der Trails wurde von den Mitgliedern als problematisch empfunden. Der Club war selber nicht am Bau des Trails beteiligt. Vertreter boten aber an, bei einer konstruktiven Lösung mitzuarbeiten.

RECHTLICHES

Das Graben und Bauen sowie das «Fahrradfahren» im Wald abseits von befestigten Wegen ist gemäss kantonalen Waldgesetz verboten (§ 6 Kant. Waldgesetz (KaWaG; LS 921.1), § 2 Kant. Waldverordnung (KaWaV; LS 921.11)). Ergänzt wird diese Regelung durch das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01). Gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind – wie Fuss- und Wanderwege –, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

Weiter beeinträchtigt der Wildwuchs an Trails zunehmend sensible Waldgebiete wie Naturschutzflächen und Waldreservate und stören Einstände von Wildtieren.



BESCHLUSS

VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0561

BESCHLUSS-NR. 2021-67

BISHERIGE PRAXIS DES FÖRSTERS UND FORSTBETRIEBS

Bis anhin war es gängige Praxis des Forstbetriebs, die Trails mit einem Verbotsschild zu markieren und mittels Rückbau und gezielten Fällungen von Bäumen das Befahren zu verunmöglichen. Die Folge davon trat meistens mit einer Problemverlagerung in andere Gebiete zu Tage. Die Bike-Szene ist nur informell organisiert – offizielle Ansprechpersonen bestehen nicht. Die Szene vereint aktive Individualisten, die aber nur schwer bestimm- und kontaktierbar sind. Die Situation der Corona-Pandemie führt zudem verstärkt dazu, dass sich viel mehr Personen im Wald «austoben».

Im Jahr 2020 wurden insgesamt sechs neue Trails im Wald festgestellt:

1.	Weidtobel / Vogthalden	KY478	Stadt Illnau-Effretikon
2.	Mülitobel / Förlibuck	KY481	Staatswald
3.	Zimmermannstobel	KY258	Staatswald
4.	Widum Naturwaldreservat	IE6271	Holzcorporation Ottikon
5.	Foren bei Mesikon	IE5420	Privatwald
6.	Schuepis	IE1547	Privatwald

Weitere Trails sind zu erwarten oder sind allenfalls schon vorhanden. Die Ein- und Ausfahrten werden bewusst verdeckt gehalten und sind somit nicht auf Anhieb erkennbar.

FESTLEGUNG EINES OFFIZIELLEN BIKE-TRAILS

Das bisherige restriktive Vorgehen des Forstbetriebes in Kombination mit der zunehmenden Popularität des Bike-Sports hat keine zielführende Entwicklung hervorgebracht. Der Trail «Weidtobel / Vogthalden» liegt in städtischem Wald und startet bei der Kyburgstrasse auf Höhe der ersten Leitplanke und führt durch einen steilen Hang hinunter zum Stoffelweg. Die Wegführung verläuft grösstenteils auf einem alten Fussweg. Der Weg ist sehr steil und durch das Befahren der Biker so beeinträchtigt, dass er von Spaziergängern kaum noch genutzt wird. Im unteren Bereich des Weges wurden mehrere Alternativrouten gebaut. Eine von ihnen beeinträchtigt eine Naturschutzfläche mit lichtem Wald.

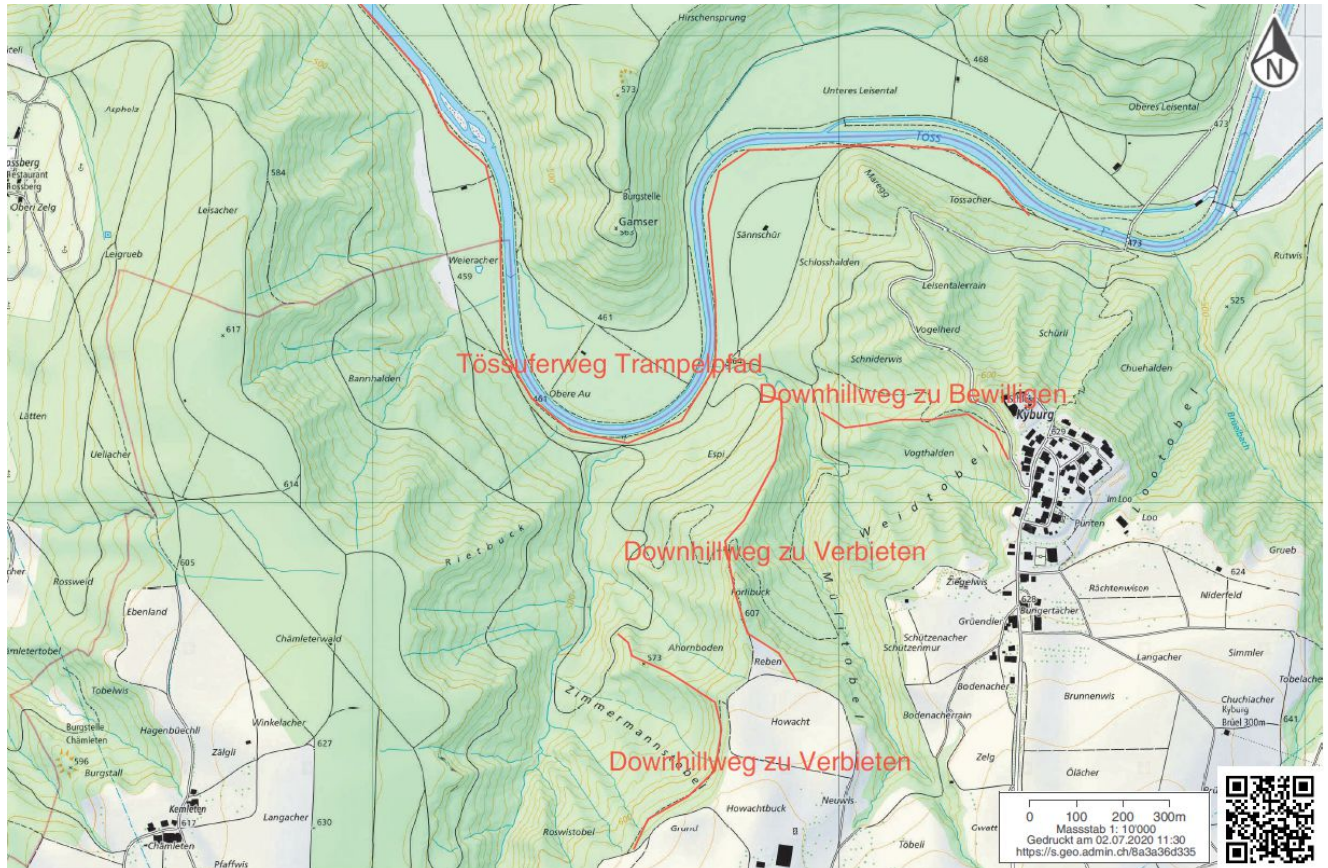


BESCHLUSS

VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0561

BESCHLUSS-NR. 2021-67

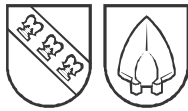


Unter Anwendung von § 6 Abs. 2 KaWaG hat die Stadt Illnau-Effretikon hier die Möglichkeit, mit einer Ausnahmeregelung eine attraktive Lenkungsmassnahme zu realisieren. Der bestehende Fussweg kann durch Beschluss des Stadtrates als Bike-Trail definiert und somit als Fussweg aufgehoben werden. Das Befahren des ursprünglichen Weges mit dem Fahrrad würde so legalisiert. Bauten wie Rampen und Sprünge sowie Erdbewegungen jeglicher Art bleiben jedoch verboten. Die Werkeigentümerhaftung bleibt somit überschaubar; die Benützung des Trails erfolgt auf eigenes Risiko.

Die korrekte Wegführung wird durch den Forstbetrieb festgelegt und kontrolliert. Mit Asthaufen und Stämmen, notfalls mit einem Lattenzaun, werden zusätzliche Wegschlaufen verhindert um die angrenzenden sensiblen Naturschutzgebiete zu schützen.

Im Gegenzug werden alle anderen Trails mit den vorhandenen Mitteln aufgehoben, Neubauten konsequent verhindert respektive rückgebaut und bei Missachtung zur Anzeige gebracht. Kontrollen des Revierförsters und der Stadtpolizei sind vorgesehen. Infotafeln an ehemaligen Trail Einstiegspunkten informieren über das Verbot und die neu geschaffene Alternative.

Unterhaltsarbeiten seitens der Stadt sind nicht notwendig. In Absprache mit dem Lindauer Bike-Club Porco di Mare sollen für den Betrieb notwendige Unterhaltsarbeiten wie das Säubern des Trails oder der Rückschnitt von Sträuchern im Wegprofil direkt von den Trail-Benutzern selbst organisiert und ausgeführt werden.



BESCHLUSS

VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0561

BESCHLUSS-NR. 2021-67

STELLUNGNAHME DES KREISFÖRSTERS

«Das Ziel der Bereitstellung eines offiziellen Trails ist es, andere Waldstandorte zu schonen und zu entlasten. Zudem vereinfacht diese Lenkungsmassnahme die Kommunikation und den Vollzug, in dem eine legale Alternative angeboten werden kann.

Wir begrüssen, dass der Trail im öffentlichen Wald liegt, wodurch ein öffentlich-rechtlicher Ansprechpartner vorhanden ist. Ebenso befürworten wir den klaren Vollzugswillen im übrigen Gebiet. Damit wird klar signalisiert, dass dieser Ausnahmefall nicht zum Regelfall werden kann.

Der bestehende Fussweg ist zwar bereits stark ausgefahren, kann aber ohne zusätzliche Ausbauten oder künstliche Elemente als Bike-Trail freigegeben werden. Damit besteht in diesem konkreten Fall, unter Anwendung von § 6 Abs. 2 KaWaG, für die Stadt Illnau-Effretikon die Möglichkeit einer einfachen Ausnahmegewilligung für das Befahren des bestehenden Wegtrasses mit Mountainbikes. Eine forstrechtliche Bewilligung des Kantons ist unter diesen Voraussetzungen nicht notwendig.»

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Der bestehende Fussweg in der städtischen Waldparzelle KY478 «Weidobel/Vogthalden» wird neu als Bike-Trail bestimmt und als Fussweg aufgehoben.
2. Alle übrigen auf Stadtgebiet illegal erstellten Bike Trails sind durch den Forstbetrieb unbefahrbar zu machen und Neubauten zu verhindern.
3. Die Stadtpolizei wird angehalten, die Einhaltung zu kontrollieren und bei Missachtung die möglichen Strafmassnahmen anzuordnen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald,
Forstkreis 4, Kreisforstmeister, Hanspeter Reifler, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur
 - b. Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald,
Forstrevier Kyburg, Förster Anselm Schmutz, Brotchorb 1, 8314 Kyburg
 - c. Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei
 - d. Abteilung Tiefbau
 - e. Leiter Forst und Naturschutz

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 12.04.2021